

# Antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 5-8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### **Straff und Kleidertracht deren in dem Laster der f. v. Quorerey sich verfehlten Töchtern.**

Die sollen hinfüran die Böpfen nicht mehr abhin henkhen, beschloßene Käplin, und Zwer [über?] solche ohne einige Bendelin, spiz, und haarnadlen, auch keine schiff oder andere Kappen in die Kirchen tragen und wenn wider verhoffen jemand sich vergriffen solte, soll dann selbige mit der Thürmung, auch umhinführung mit dem ströhernen Kranz umb den Brunnen ohne verschonen gestrafft Zumahlen disere Erkanntuß ohne M-G-S. beider Rätth Zusamtkunfft und Consens nicht mehr abge-Enderet werde. — Act. d. 8. August 1726. („Fischbuch“ der Stadt Bremgarten.)

Wohlen.

E. Meier.

### **Zur Geschichte der Schützengaben.**

In „Schweizer Volkskunde“ 8, 69 und 9, 8 ist von Hosen als Schützengabe die Rede. Ein Paar Hosen bildete im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Gabe, die an jedem der etwa 15 jährlichen Schießtage dem besten Schützen der Zielstatt Brugg zufiel und zwar als Spende der Obrigkeit (Bern); siehe: Zur Geschichte des Brugger Schützenwesens in der Festszeitung für das aargauische Kantonalschützenfest in Brugg 1902, Nr. 2 S. 3. Eine andere Gabe war ein Stück Barchent (schürliß oder schürleg; vgl. a. D. Nr. 3 S. 4); ferner Dukaten, Goldgülden, spanische und mailändische Dublonen, gespendet von vornehmen Gönnern der Schützengesellschaft.

Bei der Zusammenstellung der Arbeit zur Geschichte der Brugger Schützengesellschaft entnahm ich dem ältesten Schützenrodel folgende Notiz, die hier mitgeteilt sei: „1559 am ersten sonntag abrellen hatt man zum ersten mal gschossen um das erst par hossen, das gwan schulthes Fuchsli und hand mit im gschossen . . .“ (folgen die Namen der Schützen).

„Und ward für an win und brott Viiiß V h (j Ib. blig drin grächnet).“

„Und gan die magt Mattis Läng.“

Was bedeutet der letzte Satz? Es muß irgend ein Rechnungsposten oder eine Schützengabe sein; denn im gleichen Rodel steht zum 3. Juli 1558: „und wart für an der ürtten und die magt Viilß ij h.“ Ferner 1558: „am sonntag nach Ulrich an den siben brüder tag; und ward für mitt der magt ij bazen ij h.“

Vielleicht kann ein Leser der Schweizer Volkskunde Aufschluß geben, wie der Rechnungsposten entstand und zu verstehen ist; denn der Brauch war wohl nicht vereinzelt.

Sprachgeschichtlich ist bemerkenswert, daß der gleiche Schreiber das Präteritum von gewinnen (günne) einmal mit „gan“, das andere Mal mit „gwan“ bildet.

Brugg.

E. Heuberger.

### **Antworten.**

Zitronen bei Begräbnissen (7, 83. 95; 8, 44). — In der von „Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Württemberg und Teck, 2c. 2c. Stuttgart, den 24. April 1784“ erlassenen Leichenordnung lautet § 25 folgendermaßen:

„Dagegen zählen Wir unter die überflüssige Ausgaben und Mißbräuche bei Leichen-Begängnissen die besonders auf dem Land zum Übermaas getriebene Austheilung der Trauer-Flöhre und Citronen, das wierwohl nicht mehr so häufige Mahlzeit halten, sowie auch die Abgabe an Wein, Brod und Käß für die Träger und andere Personen. Gleichwie nun eines Theils das Tragen der langen Trauer-Flöhre nach Maßgab gegenwärtiger Ordnung ohnehin aufhören solle, mithin deren Austheilung ganz ohne Endzweck wäre, andern Theils die mit der Beerdigung bemühte Personen durch die — ihnen bestimmte Gebühren hinlänglich belohnt sind: Also wissen Wir dergleichen übermäßigen Aufwand auf keinerlei Weise mehr zu gestatten, und wollen daher dergleichen Abgaben an Flohr, Citronen, Wein, Brod, Käß, oder auch einem Surrogat an Geld für die Zukunft auf das nachdrücklichste untersagt haben, wie dann auch in Fällen, wann ein Funft-Verwandter durch seine Funft-Genossen zu Grabe getragen wird, alles bisher gewöhnliche Bechen der Träger hiemit ausdrücklich verboten seyn solle.“

Zollikon.

Dieth. Freß.

Zum Lied von der Pfaffentellerin (Schöferschmieds-Anneli: 8, 3. 17. 19). — In einem Verbotbuche auf dem Staatsarchiv Zürich (A 42. 1) steht folgender Erlaß „B. Gn. Herren Burgermeister vnd rat derstat Zürich“:

„Als dann Jez kürzlich angefangen ist, ein lied zefingen von der pfaffentelleren, vnd das mit sölichem geschrey vnd mißbruch, das by wilen, nieman weiß, ob es fürs not, oder welherley das ist, vnd gar bald argß möchte erwachsen vffer sölichem, harumb Im besten, ouch zü rümen mengtlichß, So gebietend vnser herren burgermeister vnd rät, das Nun hin für, niemand mer nachß sölich Lied singe, noch ander vngewonlich geschrey habe vnd sich darnach halte, als er des wiß ze genießen, dann welcher sölich oder andere vnzimliche lied singt oder vngewonlich geschrey vnd vnmassen brucht, den werden vnser herren straffen, Je nach siner verwirkung vnd sol ouch einer den andern leiden [anzeigen] hym ehnd.“

Datiert ist dieses Verbot nicht; nach den vorhergehenden und nachfolgenden Erlassen fällt es jedoch in die Zeit von 1509—1512.

Zollikon.

Dieth. Freß.

Regenschirm im Aberglauben (9, 11). — Auch in England trifft man sehr häufig die Ansicht, daß das Öffnen des Schirmes in einem Zimmer Unglück bedeute.

Wolverhampton.

B. Kaufmann.

Auf den Aberglauben genau wie im sächsischen Erzgebirge (Bant beim Aufspannen im Zimmer) bin ich kürzlich in der Stadt Zürich gestoßen, in Kreifen, die aus dem aargaischen Bauernstand (südlich des Jura) hervorgehen. Zürich.

Dr. H. Jaeger.

Bastlöfereime (9, 10). — In meinen Kinderjahren wurde folgender Bastlöfereim in Grindelwald unter den Knaben allgemein gebraucht:

Liggel, Täggel, Torema,  
Lah-m-mer myner Pfyffi ga!  
Glinz, Glanz, Pfyfferhans,  
Lah-m-mer myner Pfyffi ganz!

Statt „myner“ wurde auch „myni“ gesagt. Ob sich mit dem Lorenmann irgendwelche mythologischen Vorstellungen verbinden, kann ich nicht

sagen. Auch nicht, ob der Lorenmann mit dem in der Ostschweiz (Glarus) gebräuchlichen Lorenhub = Narr verwandt ist.

Glarus.

Dr. Ernst Buß.

Engelstoß (9, 11). — Das hier zum ersten Mal in der Schweiz zum Jahre 1591 nachgewiesene Wort bietet einen hübschen Beitrag zu „Wörter und Sachen“, dem man gerne länger nachgehen möchte. Für heute genügt Folgendes: So sicher hier ein Rock von Tuch zu verstehen ist, so sicher hat derselbe mit Engel (angelus) nichts zu schaffen. Diesem ersten Bestandtheil des Wortes kommt man erst auf die Spur, wenn man es richtig ausspricht nämlich mit g als Explosivlaut: „enggel“. In ihm steckt das mittelhochdeutsche enkel (althochdeutsch enchil, ankal): Fußknöchel, Gelenk am Fuß. Eng(g)elstoß ist ein Kleid, das bis an den Fußknöchel stößt, an ihn anstößt, also ein langer Frauenrock. „Engelstoß ist identisch mit dem von M. Lexer in seinem mittelhochdeutschen Wörterbuch (Leipzig 1872) Bd. I, 560 aus dem 1482 in Nürnberg erschienenen Wiegendrucke „Vocabularium theutonicum“ nachgewiesenen „Entelkleit“ = subtalaris, vestis pertensa ad talos, „einem bis an die Fußknöchel reichenden Kleide“.

Diesem langen Frauenkleide steht als Gegenstück gegenüber der von Männern getragene Talar, aus lat. talaria (langes Kleid), der ebenfalls bis zum Knöchel (talus) reichende, hauptsächlich bei feierlichen Gelegenheiten und von Amtspersonen (den Geistlichen beider Konfessionen und Gerichtsherren) getragene lange Männerrock.

„Stoß“ verhält sich zu „stoßen“ wie „Puff“ (die Ausblähung des Kleides an Achseln und Armen) zu „puffen“ (schlagen, stoßen). Das Substantiv „Stoß“ kann nach M. Heyne's Deutschem Wörterbuch (Leipzig 1895) Bd. 3, 841 „ein Stück Zeug bedeuten, das zur Verstärkung unter den Saum gelegt wird und das in älterer Sprache als eine Art Kleiderbesatz“ erscheint. Die in der „Schweizer „Volkstunde“ 9, 11 beigebrachten Bedeutungen für Stoß und Stößli „Vorderärmel (Bierwaldstättersee)“ lassen sich noch vermehren. Unter „Stößli“ versteht man in Aarau noch heute auch den aus Wolle gestrickten, bis an den Knöchel der Hand reichenden Pulswärmer, dessen Verlängerung bis an die Finger mit „Mitli“ und baslerisch „Ammediäsi“ bezeichnet wird. Dieselbe Bedeutung als Vorderärmel und Pulswärmer für „Stößle“ und „Stößel“ findet sich auch im Elsaß (E. Martin und J. Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten (Straßburg 1907) II, 618. Aus dem für 1591 bezeugten „nüwen rock von thuch, so man engelstoß gnant“ geht hervor, daß man schon damals diesen Ausdruck nicht mehr verwendet, vielleicht auch schon damals nicht mehr verstanden hat. Der Eifer und die Mahnung Bruder Klausens gegen das Tragen dieser Kleidung als einer „Hoffart“ wird in erster Linie darauf zurückgehen, daß er die Menge des verwendeten Tuches als übertriebenen Luxus geißelte, den Gott nicht dulden könne. Oder sollte die „Hoffart“ auf den engen Anschluß des neuen Tuchrockes an die Fußknöchel nach Art der neuen Reformkleidung der Frauen zu beziehen sein, die gewiß für Bruder Klaus auch ein „Stein des Anstoßes“ gewesen sein dürfte? Bekanntermaßen haben die Kleiderordnungen aller eidgenössischen Stände „alle Excesse an den Kleidungen“ gleichermaßen verdammt und verfolgt, die Üppigkeit wie den Mangel.

Aarau.

Dr. Hans Herzog.

„Er ging immer gerade durch die Sechse“ (9, 11). — Der in der letzten Nummer der „Volkskunde“ zitierte Ausdruck bezieht sich unzweifelhaft auf die im Jahre 1740 eingeführte Besetzung fast aller amtlichen Stellen durch das „Los zu Sechsen“ (Senarium), worüber P. Dchs im 7. Band, f. Gesch. v. Basel, Seiten 440. 461. 466. 585 und 586 einläßlich berichtet. Ob mit dem „gerade“ angedeutet werden will, daß Hagenbach auf den Zufall des Loses nie „ungerade“ eingewirkt haben will, wage ich nicht zu entscheiden.

Basel.

Prof. P. Speiser.

Wir scheint weitaus am wahrscheinlichsten, daß sich dieser Ausdruck in einem Amtsbuch über den 1777 † Bürgermeister auf das Los zu Sechsen, das „Senarium“, bezieht, das ca. 1740 in Basel für alle Wahlen eingeführt wurde. Die Stelle würde also bedeuten: Isaac Hagenbach hatte bei jeder Amtsbewerbung im „Senarium“ das Glück, als Gewählter durchzugehen. (Ob man das in den Akten nachprüfen könnte? Wohl kaum.)

Drjelina.

Dr. Joh. Bernoulli.

### Fragen und Antworten.

Dudelsackpfeifer. — Bei Studien über den Dudelsackpfeiferbrunnen in Bern ist man zu folgenden Fragen gelangt:

1. Welche soziale Stellung nahmen im 16. Jahrhundert die Dudelsackpfeifer ein? —
2. Wurde der Dudelsack in der Hauptsache von einheimischen Musikanten gespielt oder von herumziehenden zigeunerhaften Personen? —
3. Hatte der Dudelsack nicht die Bedeutung wie heutzutage die Handharmonika in der Tanzmusik? —
4. Woher stammten meistens die Dudelsackpfeifer? —
5. Wurde der Dudelsack im Militär bei uns auch verwendet?

Bern.

Rob. Marti-Wehren.

Antwort. — Der Dudelsack ist sicher schon im 15. Jahrhundert in deutschen Landen ein echt volkstümliches und weit verbreitetes Instrument gewesen. Das Wort „Dudelsack“ freilich kommt unseres Wissens erst im 17. Jahrhundert auf, während früher „Sackpfeife“ die übliche Bezeichnung war. Der älteste uns zugängliche Beleg für dieses Wort findet sich in Konrad von Ammenhausens „Schachzabelbuch“ B. 5725: „Dem man sackpfifen nu giht [sagt], das nande man hievor geis [Ziege]<sup>1)</sup> Dieses geis ist Verdeutschung des französischen chevrette; daher im St. Bern früher auch „Bockpfeife“,<sup>2)</sup> in Deutschland „polnischer Bock“. <sup>3)</sup> Außer chevrette kamen im französischen Mittelalter noch die Namen cornemuse und estive vor. <sup>4)</sup> Möglicherweise kam das Instrument aus keltischen Gegenden nach Frankreich, denn es hieß auch estive de Cornoille [Cornwallis],<sup>5)</sup> wie es auch ehemals die Irländer<sup>6)</sup> und heute noch die Schotten im Heere verwenden. Freilich kannten es schon die Griechen als *άσκαυλος* und die Römer als *tibia utricularia*.<sup>7)</sup> Andererseits ist es für slavische Völker, besonders die Polen charakteristisch, woher es möglicherweise durch fahrendes Volk in Deutschland eingedrungen ist; daher die oben angeführte Bezeichnung „polnischer Bock“, <sup>1)</sup> wie diese Herkunft auch ein

<sup>1)</sup> Schw. Jd. 5, 1074. — <sup>2)</sup> ebd. 1073. — <sup>3)</sup> Der Name hat seinen Ursprung wohl in dem Ziegenfellack. Im Mittelalter war der Ziegenkopf daran sichtbar; f. A. Schulz, Höfisches Leben 1 (1889), 560. — <sup>4)</sup> ebd. — <sup>5)</sup> ebd. — <sup>6)</sup> Basler Zeitschrift 17, 202 fg. — <sup>7)</sup> DAREMBERG ET SAGLIO, Dictionnaire 5, 315. 616.